

Der Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich haben die materiellen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, daß alle Werkstätten die Bestimmungen zum Schutz von Leben und Gesundheit einhalten können (vgl. OG, Urteil vom 13. Dezember 1973 - 2 Zst 41/73 - NJ 1974

S. 179). Es ist weiterhin Aufgabe der Leiter, den Werkstätten das erforderliche Wissen zu vermitteln und nur solche Werkstätten zu Arbeiten, von denen besondere Gefahren ausgehen können, einzusetzen, die die erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen haben. Dem Werkstätten müssen durch den Betriebsleiter oder den zuständigen leitenden Mitarbeiter die Rechtsnormen, Arbeitsschutzinstruktionen und andere Weisungen zur Kenntnis gebracht werden, die er bei seiner Tätigkeit zu beachten hat (§ 10 ASchVO).

Die Werkstätten ohne besondere Leitungsfunktion haben die von den Leitern zu schaffenden Möglichkeiten aktiv zu nutzen. Sie haben die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Leben und Gesundheit einzuhalten, die Arbeitsschutzinstruktionen und erteilten Weisungen zu befolgen (§88 Abs. 2 GBA). Für einen Werkstätten ohne besondere Leitungsfunktion besteht grundsätzlich nicht die Rechtspflicht, sich die von ihm bei der Erfüllung seiner Arbeitsaufgaben zu beachtenden Rechtsnormen selbst zu beschaffen.

Flüssiggasanlagen dürfen gemäß § 3 Abs. 2 der ASAO 873 nur von Fachkräften errichtet und instandgesetzt werden. Mit der Übernahme dieser Arbeitsaufgabe nach der Erteilung der Berechtigung zum Ausführen der Arbeiten durch den VEB Minol hat der Angeklagte objektiv Rechtspflichten zum Schutze von Leben und Gesundheit von Menschen übernommen. Damit wird für ihn aber nicht die Rechtspflicht begründet, in seinem Arbeitsbereich die Voraussetzungen für die Einhaltung der Rechtsnormen zum Schutz von Leben und Gesundheit zu schaffen.

Von diesen Grundsätzen ausgehend, wird das Kreisgericht in der erneuten Hauptverhandlung zu prüfen haben, ob der Angeklagte die ihm obliegenden Rechtspflichten schuldhaft verletzt und die dadurch verursachten Folgen schuldhaft herbeigeführt hat. Dabei wird es zu beachten haben, daß dem Angeklagten diese Arbeitsaufgabe erst übertragen werden durfte, nachdem er besondere Fachkenntnisse nachgewiesen hatte. Der Betriebsleiter oder der zuständige leitende Mitarbeiter hätten sich vergewissern müssen, ob die Teilnahme an erforderlichen Unterweisungen erfolgte und die erforderlichen Fachkenntnisse vorhanden waren.

Nach den bisherigen Feststellungen hat der Angeklagte keine fachspezifische Berufsausbildung; auch hat er keine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Unterweisung erhalten, und vor der Erteilung der Berechtigung wurde nicht geprüft, ob er über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt. Die Einweisung im Betrieb vermittelte ihm Kenntnisse, die im Widerspruch zu den Anforderungen in den einschlägigen Rechtsnormen standen.

Gleichwohl ist auch in dieser Situation von jedem Werkstätten zu verlangen, daß er ihm ohne weiteres zugängliche Erkenntnisquellen (z. B. Bedienungs- und Montageanleitungen) nutzt, um bei der Erfüllung seiner Arbeitspflichten nicht das Leben und die Gesundheit von Menschen zu gefährden. Die Instanzgerichte haben dazu ausgeführt, daß es dem Angeklagten ohne große Anstrengung möglich gewesen wäre, sich die erforderlichen Rechtsnormen zu verschaffen. Auch wenn der nach dem bisherigen Beweisergebnis nicht begründeten Auffassung gefolgt wird, daß für den Angeklagten die Rechtspflicht bestand, sich selbständig die erforderlichen Rechtsnormen zu beschaffen, ist bisher

nicht der Beweis erbracht, daß er diese Rechtspflicht schuldhaft nicht erfüllt hat. Es ist zu beachten, daß die TGL 10707, Ausgabe 11/63, im Betrieb nicht vorhanden war und er weder im Betrieb noch durch den VEB Minol konkrete Hinweise erhielt, in welcher Rechtsnorm über die ASAO 873 hinausgehende, bei der Installation von Propangasgeräten zu beachtende technische Anforderungen enthalten sind.

In der ASAO 873, deren Inhalt nebst den Technischen Grundsätzen dem Angeklagten bekannt war, sind keine Anforderungen enthalten, die der Angeklagte mißachtet und dadurch den Tod von zwei Menschen verursacht hat.

Das Gebot, Durchlauf-Gas-Wasserheizer mit einer Nennbelastung bis 150 kcal/min., die für die kontinuierliche Wasserentnahme bestimmt sind, in Räumen unter 20 m³ mit einer Abgasanlage zu installieren, ist in Ziff. 3.3. der TGL 10707, Ausgabe 11/63, enthalten. Diese Rechtsnorm ist durch den Fachbereichsstandard — Feuerstätten und Wärmegeräte in Gebäuden — TGL 10707, Ausgabe Juni 1972 (verbindlich ab 1. Januar 1973), ersetzt worden. Nach Ziff. 4.1. dieser TGL müssen Durchlauf-Gas-Wasserheizer mit einer Nennbelastung bis 150 kcal/min., die zur kontinuierlichen Wasserentnahme bestimmt sind, unabhängig von der Raumgröße mit einer Abgasanlage installiert werden.

In der erneuten Hauptverhandlung wird das Kreisgericht festzustellen haben, ob dem Angeklagten bei der Installation der Propangasgeräte die Montage- und Bedienungsanleitungen Vorlagen und ob sich aus ihnen Hinweise auf zu beachtende Rechtsnormen ergaben oder ersichtlich war, wann die Geräte mit Abgasanlagen installiert werden müssen bzw. bei welchen Raumgrößen eine Installation ohne Abgasanlage zulässig war. Können solche Feststellungen nicht zweifelsfrei getroffen werden, ist auch nicht der Beweis erbracht, daß der Angeklagte ihm obliegende Rechtspflichten aus verantwortungsloser Gleichgültigkeit oder 'Gewöhnung an disziplinwidriges Verhalten nicht erfüllt hat. Der Angeklagte wird dann freizusprechen sein, da sich die Anklage dann als nicht begründet erweist.

Sollte die erneute Hauptverhandlung ergeben, daß eine schuldhafte Rechtspflichtverletzung vorliegt, ist zu prüfen, ob es dem Angeklagten bei verantwortungsbewußter Prüfung der Sachlage möglich war, den Eintritt der Folgen vorzusehen.

Dabei wird das Kreisgericht zu beachten haben, daß das bisherige Beweisergebnis keine Hinweise erbracht hat, daß der Angeklagte bei der Erfüllung seiner Arbeitspflichten leichtfertig war. Die fachliche Qualifikation des Angeklagten stand in keinem Verhältnis zu den auszuführenden Arbeitsaufgaben und läßt es deshalb sehr fraglich erscheinen, ob der Angeklagte in der Lage war, zu erkennen, daß es bei der Benutzung von Propangasgeräten in kleinen Räumen zu tödlichen Unfällen kommen kann. Bei der Beurteilung der möglichen Erkennbarkeit der Folgen durch den Angeklagten darf nicht außer acht gelassen werden, daß es zur ständigen Praxis auch anderer Betriebe im Wirkungsbereich des Angeklagten gehörte, Propangasgeräte in derselben Art und Weise zu installieren. Nur wenn die verantwortungslose Gleichgültigkeit hinsichtlich der nicht vorausgesehenen Folgen zweifelsfrei nachgewiesen ist, hat eine Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 114 StGB zu erfolgen (vgl. hierzu Ziff. 4.3. des Berichts des Präsidiums an das Plenum des Obersten Gerichts vom 28. März 1973 — NJ-Beilage 3/73 zu Heft 9).

Sollte die erneute Hauptverhandlung den zweifelsfreien Nachweis erbringen, daß der Angeklagte der fahrlässigen Tötung im schweren Fall schuldig ist, ist eine Strafe ohne Freiheitsentzug auszusprechen. Entgegen